

**Anordnung
über die Führung des Registers der Unternehmen
mit ausländischer Beteiligung in der DDR
vom 29. Januar 1990**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird folgendes angeordnet:

Einrichtung des Registers

§ 1

(1) Das Staatliche Vertragsgericht führt das Register der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (Register).

(2) Der Führung des Registers sind die Bestimmungen der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR, des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes zugrunde zu legen, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Registerführung erfolgt in den Bezirksvertragsgerichten.

(2) Auf der Grundlage der in den Bezirksvertragsgerichten geführten Register ist im Zentralen Vertragsgericht eine zentrale Kartei der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (Unternehmen) einzurichten.

(3) Das Register besteht aus der Abteilung

1. für offene Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) — Register 111
2. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG) — Register 112.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Registrierung der Unternehmen erfolgt durch das Bezirksvertragsgericht, in dessen Territorium das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Für die Registerführung ist ein Vertragsrichter zuständig, soweit sie nicht nach dieser Vorschrift dem Beauftragten für Registerführung übertragen wird.

§ 4

Anmeldung

Die Anmeldung zur Eintragung in das Register ist schriftlich beim Bezirksvertragsgericht zu beantragen. Die zur Aufbewahrung beim Bezirksvertragsgericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind in beglaubigter Form einzureichen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

§ 5

Eintragung

(1) Der Vertragsrichter prüft die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen für die Gründung des Unternehmens sowie die ordnungsgemäße Anmeldung.

(2) Der Vertragsrichter verfügt nach Prüfung gemäß Abs. 1 die Eintragung des Unternehmens in das Register. Wird eine Eintragung abgelehnt, sind die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Beauftragte für Registerführung nimmt die Eintragung im Register gemäß Anlage vor. Er hat die Eintragung zu

unterschreiben und mit dem Datum der Eintragung zu versehen.

(4) Der Beauftragte für Registerführung hat dem Unternehmen die Eintragung unter Angabe des Datums der Eintragung mitzuteilen.

§ 6

Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in das Register sowie in die zentrale Kartei und in die dazu eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

(2) Eine Abschrift von Eintragungen aus dem Register kann von jedem gefordert werden. Eine Abschrift von zum Register eingereichten Schriftstücken kann gefordert werden, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

§ 7

Beglaubigung von Auszügen und Abschriften

(1) Der Beauftragte für Registerführung ist zur Erteilung einfacher Auszüge oder Abschriften sowie zur Beglaubigung von Auszügen oder Abschriften aus dem Register berechtigt.

(2) Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter den Auszug oder die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Eintragung im Register bezeugt. Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Beauftragten für Registerführung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Berichtigungen und Ergänzungen beglaubigter Auszüge und Abschriften sind nicht zulässig.

(3) Beglaubigte Auszüge und Abschriften des Registers können durch das Zentrale Vertragsgericht legalisiert werden. Mit der Legalisation wird bestätigt, daß der Unterzeichner des Beglaubigungsvermerks zur Vornahme der Beglaubigung berechtigt ist.

§ 8

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung des Vertragsrichters kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung der Entscheidung Beschwerde beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts eingelegt werden.

(2) Gegen eine Maßnahme des Beauftragten für Registerführung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung der Maßnahme beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts einzulegen.

(3) Durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bzw. den Direktor des Bezirksvertragsgerichts ist innerhalb von 2 Wochen über die Beschwerde endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung hat schriftlich zu ergeben.

§ 9

Gebühren

(1) Für Eintragungen in das Register sowie für die Erteilung von Auszügen und Abschriften werden Gebühren erhoben.

(2) Für AG bzw. GmbH gelten folgende Gebühren:

1. für Neueintragungen	200M
2. für jede weitere Eintragung	60M
3. für die Löschung der Gesamteintragung	80M
4. für jede Registerabschrift	60M
5. für jeden Registerauszug	40M

(3) Für OHG bzw. KG wird jeweils die Hälfte der im Abs. 2 geregelten Gebühren erhoben.

(4) Für die Beglaubigung von Auszügen bzw. Abschriften aus dem Register wird eine Gebühr in Höhe von 40 M erhoben.